

02.02.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, welche Naturgefahren im Naturgefahrenportal abgebildet werden sollen, welche Daten dafür durch wen bereitzustellen sind und in welchem Verhältnis die durch die Länder zu tragenden Kosten aufgeteilt werden sollen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, zunächst mit der Bereitstellung von Hochwasserinformationen zu beginnen und im Folgenden jährlich Informationen zu einer weiteren Naturgefahr im Portal hinzuzufügen. Um den Aufwand für die Länder im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten für andere Naturgefahren abschätzen und letztlich auch ins Verhältnis zu den entstehenden Kosten setzen zu können, werden diesbezüglich weitergehende Informationen erbeten.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgesehenen Informationen zur bundesweiten Hochwassersituation einschließlich vorliegender Warnungen bereits jetzt im Internet über die Adresse <https://www.hochwasserzentralen.de> abrufbar sind. Der Aufwand der Länder für die Bereitstellung dieser Daten dürfte somit gering sein. Offen bleibt allerdings, zu welchen anderen Naturgefahren welche Daten durch wen (Bund,

Länder) bereitgestellt werden sollen. Dadurch ist eine Abschätzung des Aufwandes für die Beteiligten nicht möglich.

Die Informationsbereitstellung für das Portal wird mit den Ländern jeweils separat für jede Naturgefahr vereinbart. Eine Teilnahme ist nicht verpflichtend. Für das Schließen von Verwaltungsvereinbarungen hält der Bund eine Stelle des höheren Dienstes sowie anteilig eine Stelle des gehobenen Dienstes beim DWD für erforderlich, die durch die Länder zu finanzieren sind (139 000 Euro). Unklar ist mit Blick auf die Freiwilligkeit beim Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen, ob die pro Fall berechneten Kosten nur auf die teilnehmenden Länder entfallen, als 1/16 oder nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 DWDG),
Buchstabe e (§ 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 DWDG)

Der Bundesrat begrüßt die Erstellung und den Betrieb eines Naturgefahrenportals durch den Deutschen Wetterdienst. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die in der Sitzung des Bund-Länder-Beirats des Deutschen Wetterdienstes vom 10. Mai 2022 zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Vereinbarung eingehalten wird, dass mit dem Naturgefahrenportal eine frühzeitige Bereitstellung von (Früh-)Warnungen erfolgt, diese jedoch bestehende Warnmittel und Warnwege keinesfalls doppeln oder ersetzen sollen.

Begründung:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 DWDG sieht vor, dass die Herausgabe von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren über das Naturgefahrenportal (NGP) erfolgt.

Grundsätzlich wird die Erstellung und der Betrieb eines Naturgefahrenportals durch den DWD begrüßt.

In der 23. Sitzung des Bund-Länder-Beirates des DWD am 10. Mai 2022 wurde über den Ergebnisstand der gemeinsam durchgeführten Workshops mit den Hochwasserzentralen der Länder, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und dem DWD berichtet. Ausgehend von den Erfahrungen aus der Starkregenlage in der 28. Kalenderwoche 2021 wurde der Bedarf aufgezeigt, bei akuten Warnlagen die Warninformationen für Behörden und die Bevölkerung verständlicher darzustellen. Ferner wurde vereinbart, ein „Co-Design“ zwischen den Hochwasservorhersagezentralen und dem DWD zu entwickeln. Von Seiten des DWD wurde die Bedeutung der Frühwarnung als

wichtigstes Element der Katastrophenvorsorge herausgestellt. Der DWD schlug zur Optimierung des Warnprozesses vor, mit Bund und Ländern am Aufbau einer Warnplattform zu arbeiten, die sowohl konkrete Warninformationen als auch klimatologische und infrastrukturelle Informationen bündelt. Der Bund und die Länder einigten sich im weiteren Abstimmungsverlauf auf die Erstellung eines NGP mit der Zielsetzung einer frühzeitigen Bereitstellung von (Früh-)Warnungen, die jedoch bestehende Warnmittel und Warnwege keinesfalls doppeln oder ersetzen sollen.

Eine Frühwarnung der Bevölkerung vor Naturgefahren sowie die Zusammenführung aller zur Risikowahrnehmung notwendigen Gefahren- und Infrastrukturinformationen sind für eine zielgerichtete Warnung essentiell.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird das NGP lediglich als ein Webportal beschrieben. Es stellt sich hiernach die Frage, inwiefern eine Frühwarnung für die Bevölkerung ohne aktive Warnfunktion, einzig durch eine Internetpräsenz, zielführend ist. Daher ist sicherzustellen, dass es sich bei dem NGP um eine Ergänzung zu den bestehenden Warnmitteln und Warnwegen handelt, diese aber nicht doppeln oder ersetzen soll.